

An die zuständige Behörde

Antrag auf Gestattung oder Ausnahme nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall – Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

1. Verpflichteter für die Bestellung eines Abfallbeauftragten

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Strasse und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen	
E-Mail	
Telefon	
Webseite	

2. Antrag nach (bitte ankreuzen)

2.1	§ 5 AbfBeauftrV - Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter	
2.2	§ 6 AbfBeauftrV - Abfallbeauftragter für Konzerne	
2.3	§ 7 AbfBeauftrV - Ausnahme von der Bestellpflicht	

3. Pflicht zur Bestellung nach § 2 AbfBeauftrV

Wir sind verpflichtet, einen Abfallbeauftragten nach folgender Regelung des § 2 AbfBeauftrV zu bestellen (*bitte ankreuzen*):
(Hinweis: Sofern mehrere Kriterien zu einer Bestellpflicht führen, sind alle anzukreuzen.)

3.1 als Betreiber folgender Anlagen:	
aa) genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen	
ab) genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist	
b) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung	
c) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen	
d) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden	
3.2 als Besitzer im Sinne § 27 KrWG (Besitzerpflichten nach Rücknahme):	
a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Abs. 1 VerpackV zurücknehmen	
b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV zurücknehmen	
c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 VerpackV zurücknehmen	
d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der VerpackV zurücknehmen	
e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 ElektroG zurücknehmen	
f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 ElektroG zurücknehmen	
g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Altzellen gemäß § 8 BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altzellen angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt	
h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Altzellen gemäß § 9 BattG zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altzellen angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt	
i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen	
3.3. als Betreiber folgender Rücknahmesysteme:	
a) Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurücknehmen	
b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Abs. 5 ElektroG zurücknehmen	
c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Altzellen gemäß § 6 BattG zurücknimmt	
d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Altzellen gemäß § 7 BattG zurücknehmen	
e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Altzellen freiwillig zurücknehmen	

5.2 Art und Menge der anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle:

--

5.3 Gründe, warum keine Möglichkeit der Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß §§ 4 bis 6 AbfBeauftrV besteht:

--

5.4 Erläuterungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle:

--

Wir versichern, dass die für den Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfällen zuständigen Mitarbeiter von uns über den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Abfällen regelmäßig unterwiesen werden und dass diese Unterweisung dokumentiert wird.

6. Bestätigung der Angaben

Ort und Datum	Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten des Unternehmens nach Nr. 1

Hinweis: Die Gestattung nach §§ 5 und 6 AbfBeauftrV sowie die Ausnahme nach § 7 AbfBeauftrV ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung.

¹ <http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>